

GEMA: Neuregelungen und Entlastungen bei GEMA-Gebühren

Hinzugefügt von Torsten Gies am Montag, 6. Juli 2026, 12:02



Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) weist auf Folgendes hin:

Nachdem die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) den Pauschalvertrag betreffend die Aufführung von Musikwerken des GEMA-Repertoires außerhalb von liturgischen Feiern (sog. Veranstaltungsvertrag) zum Jahresende 2023 gekündigt hatte und mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) keine Einigung über die Konditionen einer Fortsetzung mehr gefunden werden konnten, gab es vielfache Kritik an diesem Zustand. Die Konsequenzen sind inzwischen durch eine neuere Entwicklung deutlich abgemildert worden. In einigen Bundesländern wurden mit der GEMA Pauschalverträge zur Förderung des Ehrenamts abgeschlossen. Zu nennen sind Bayern, Thüringen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und ab dem 1. Juli 2026 auch Nordrhein-Westfalen.

Diese länderspezifischen Abkommen bieten auch für kirchliche Organisationen, Pfarreien und ehrenamtlich getragene Einrichtungen spürbare finanzielle und bürokratische Entlastungen.

Die Verträge der einzelnen Bundesländer weisen im Kern eine harmonisierte Struktur auf: Sie gelten explizit für gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Organisationen, deren Arbeit überwiegend ehrenamtlich geprägt ist.

Die Bundesländer übernehmen die GEMA-Lizenzkosten für bis zu vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Organisation.

Die Kostenübernahme greift ausschließlich bei Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie Spenden sind zulässig, sofern keine kommerziellen Absichten verfolgt werden. Die maximale Veranstaltungsfläche darf 500 Quadratmeter nicht überschreiten.

Es handelt sich nicht um eine pauschale Befreiung von der Meldepflicht. Jede Veranstaltung muss vorab über das Online-Portal der GEMA durch die jeweilige Pfarrei oder Organisation angemeldet werden.

Von der Pauschale ausgeschlossen sind unter anderem reine Konzerte, Theateraufführungen sowie kommerzielle Nutzungen und Dauerbeschallungen ohne Veranstaltungscharakter. Die genauen länderspezifischen Bedingungen, Budgets und länderspezifischen Kontingente können den offiziellen Bekanntmachungen entnommen werden:

Allgemeine Informationen lassen sich auf der Website der GEMA finden:

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/ehrenamtspauschalen>

Nordrhein-Westfalen (ab 01.07.2026):

Details sind über die Pressemitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW einsehbar:

<https://www.mhkbd.nrw/presse-und-medien/pressemitteilungen/gemeinsam-fuers-ehrenamt-gema-pauschalvertrag-schafft-finanzielle-entlastung-fuer-vereine-nordrhein-westfalen>

Spezifische Buchungshinweise listet die GEMA-Sonderseite für NRW:

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/kampagnen/ehrenamtliche-vereine-in-nrw>

Eine vorherige Online-Anmeldung ist zwingend erforderlich, um unvorhergesehene Rechnungsstellungen zu vermeiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de

SPKG | Torsten Gies